

# SATZUNG

Förderverein des Oberstufenzentrums I Cottbus

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen: Förderverein des Oberstufenzentrums I Cottbus. Er erhält nach der Eintragung ins Vereinsregister den Zusatz: e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Cottbus.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung und verwendet anfallende Überschüsse nur für satzungsgemäße Zwecke.
- (3) Ziel des Vereins ist eine moderne Ausbildung in einem geeigneten schulischen Umfeld.
- (4) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - die Durchführung schulischer Veranstaltungen,
  - die Unterstützung bedürftiger wie auch begabter Schüler und Auszubildender,
  - die Ausschreibung von schulischen Wettbewerben,
  - Unterstützung schulischer Projekte mit Sach- und Geldmitteln,
  - Präsentation der Schule in der Öffentlichkeit

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen. Eine institutionelle Mitgliedschaft ist durch natürliche Personen zu vertreten.
- (2) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag mit Zweidrittelmehrheit.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß oder Austritt.
- (4) Der Ausschluß erfolgt bei vereinsschädigendem Verhalten. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.
- (5) Der Austritt kann jeweils zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und bedarf eines schriftlichen Antrages an den Vorstand.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Vereinsmitgliedschaft.

## § 4 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu stellen.
- (3) Jedes Mitglied zahlt jährlich einen Mitgliedsbeitrag. Über die Höhe und Fälligkeit des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 5 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
  1. die Mitgliederversammlung
  2. der Vorstand

#### § 6 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind dazu mindestens zwei Wochen im voraus schriftlich einzuladen und mit der Tagesordnung bekannt zu machen. Anträge von Mitgliedern, die eine Satzungsänderung zum Inhalt haben, sind mindestens eine Woche im voraus schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (2) Aus besonderem Anlaß kann der Vorstand über eine weitere Mitgliederversammlung beschließen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist darüber hinaus innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt.

#### § 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

##### Die Mitgliederversammlung

- (1) nimmt den Geschäftsbericht und den Kassenbericht des Vorstandes sowie den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen. Sie entlastet den alten Vorstand.
- (2) wählt den Vorstand und zwei Rechnungsprüfer für das Geschäftsjahr.
- (3) macht Vorschläge für die Aufstellung des Haushaltsplanes und beschließt diesen.
- (4) beschließt über die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
- (5) beschließt mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder über Änderungen der Satzung.
- (6) beschließt über die Auflösung des Vereins.

#### § 8 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende.
- (2) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.
- (3) Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig.
- (4) Die Beschlußfassung erfolgt offen. Personalwahlen erfolgen auf Antrag geheim.
- (5) Über die Tagesordnung und die Beschlüsse fertigt der Schriftführer ein Protokoll an, das von ihm und dem Versammlungsleiter unterzeichnet wird. Das Protokoll muß jedem Mitglied zugänglich sein.

#### § 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem Schriftführer
  - dem Kassenführer
  - dem Schulkoordinator.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam von zwei Mitgliedern des Vorstandes vertreten.

- (3) Der 1. und der 2. Vorsitzende überwachen die Geschäftsführung mit Ausnahme der Rechnungsprüfer.
- (4) Der Schriftführer verwaltet die Daten der Mitglieder. Er fertigt alle Protokolle an und bewahrt diese auf.
- (5) Der Kassenführer verwaltet die Finanzen des Vereins, führt das Konto und stellt den jährlichen Kassenbericht auf. Diesen legt er mit allen Belegen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Rechnungsprüfern vor.
- (6) Der Schulkoordinator trägt Vorschläge von Schülern, Auszubildenden und Lehrern über die Verwendung von Mitteln des Fördervereins an den Vorstand heran. Er steht dazu im engen Kontakt zu den Mitwirkungsgremien des Oberstufenzentrums.
- (7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

#### § 10 Vermögen des Vereins

- (1) Das Vermögen des Vereins wird ausschließlich und unmittelbar zur Erreichung der Zwecke des Vereins verwendet.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
- (2) Der Antrag auf Auflösung ist den Mitgliedern vier Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu benennende gemeinnützige Einrichtung des Landes Brandenburg, die dieses Vermögen ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken verwenden darf.